

II PR 218/51

V e r k ü n d e t
am 28. Mai 1952
Kirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamer
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H.W. E. [REDACTED] in I. [REDACTED], W. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D. [REDACTED] G.m.b.H. in Liquidation, D. [REDACTED],
vertreten durch ihren Liquidator, Direktor Werner
S. [REDACTED] in D. [REDACTED] S. [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 9. Juli 1951 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. September 1930 traten bestimmte Firmen, unter denen sich die Klägerin befand, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung D [REDACTED] zusammen und schlossen mit der Beklagten, der D [REDACTED] GmbH, einen Verbandsvertrag. Zweck des Zusammenschlusses und des Verbandsvertrages war die Anpassung der gesamten Produktion aller Mitglieder an die Aufnahmefähigkeit des Marktes; die Mitglieder hatten sich während der Dauer des Vertrages, die bis zum 31. Dezember 1936 festgelegt war, und sich, falls nicht ein Mitglied kündigte, verlängern sollte, jedes Verkaufs oder Angebots der Verbandserzeugnisse an Dritte zu enthalten; die Beklagte war eins der Organe des Verbandes (Geschäftsstelle) und führte die ihr durch den Verbandsvertrag zugewiesenen Geschäfte gegenüber den Abnehmern im eigenen Namen, aber für Rechnung der Mitglieder, die an den Absatz durch festgelegte Quoten beteiligt waren; die Mitglieder waren berechtigt, ihre Absatzanteile dauernd oder vorübergehend auf andere Mitglieder zu übertragen oder zu verkaufen; auch bei Verkauf der gesamten Absatzquote sollte die Mitgliedschaft des verkaufenden Werkes bestehen bleiben.

Im Jahre 1931 übertrug die Klägerin ihren Anteil am Inlandsabsatz in KÖhe von jährlich 731 t der Beklagten. Als Gegenleistung wurde eine jährliche Vergütung von 10 RM je Tonne und Jahr vereinbart. Die Klägerin sieht die Übertragung der Absatzquote als Kauf an und behauptet: Die Überlassung sei für die Dauer des Verbandsvertrages vorgenommen worden; dieser Vertrag habe bis 1947 bestanden, erst 1947 sei die Beklagte durch Beschluß ihrer Gesellschafter aufgelöst worden und damit in Liquidation getreten. Die Beklagte hat das vereinbarte Über-

- 3 -

lassungsentgelt bis zum 31. Dezember 1941 bezahlt. Die Klägerin hat diese Vergütung für die Jahre 1942 bis 1945 eingeklagt und verlangt Zahlung des sich danach ergebenden Betrages, umgestellt im Verhältnis 10 : 1.

Die Beklagte sieht die Überlassung der Absatzquote als Pacht an. Sie behauptet: Die Quote sei nur für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31.12.1935 übertragen worden; daß sie die Vergütung über die vereinbarte Zeitdauer hinaus bezahlt habe, liege daran, daß der Reichswirtschaftsminister auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15.7.33 (RGBl I, 488) eingegriffen habe: er habe einerseits die Geltung des Verbandsvertrages mehrfach, zuletzt bis zum 31. Dezember 1943, verlängert und andererseits (Art 2 b der 11. Anordnung zur Marktregelung auf dem Gebiete der Verarbeitung von Flußeisenwalzdraht zu Drähten, Drahtstiften und Springfedern vom 20. August 1941) die Beteiligungsanteile am Inlandsabsatz mit Wirkung vom 31. Dezember 1941 aufgehoben und angeordnet, daß an die Stelle der Absatzquoten die im Quotenbogen der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Industriezweige auf Grund der Anordnung E 4 der Reichsstelle für Eisen und Stahl festgelegten Verarbeitungsmengen träten; im übrigen habe der Reichswirtschaftsminister die D[REDACTED]-GmbH, wenn nicht schon zum 1. April 1943, so doch jedenfalls zum 31. Dezember 1943 aufgelöst; seitdem befinde sie sich in Liquidation. Sie ist der Ansicht, daß ihre Pflicht zur Zahlung der Vergütung mit dem 31. Dezember 1941, jedenfalls aber mit dem 1. April oder 31. Dezember 1943 entfallen sei.

Die Klägerin hält die Aufhebung der Absatzquoten für unerheblich, da sich die an die Stelle der Absatz-



quoten getretenen Verarbeitungsmengen nach der Rohstoffzuteilung und diese wiederum nach dem verbandsvertraglich begrenzten Absatz und zwar der Zeit von 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 gerichtet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Antrag auf Zahlung von 2.924 DM weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den tatsächlichen Streit unentschieden gelassen und die Klage aus Rechtsgründen für unbegründet gehalten. Es meint, mit dem 31. Dezember 1941 sei der Vertrag hinfällig geworden. Die Klägerin habe durch Überlassung ihrer Absatzquote auf eine Zuteilung von Inlandsaufträgen verzichtet. Der Reichswirtschaftsminister habe die satzungsmässig festgestellten Anteile am Inlandsabsatz mit Wirkung zum 31. Dezember 1941 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt habe die Mitgliedschaft beim Drahtverband keine Absatzbeteiligung mehr zum Gegenstande gehabt, die die Klägerin der Beklagten hätte überlassen können. Die Maßnahmen des Reichswirtschaftsministers (Verlängerung des Verbandsvertrages und Aufhebung der Absatzquote) fänden ihre Rechtsgrundlage im Zwangskartellgesetz und hätten der tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen. Während es bei Abschluß des Verbandsvertrages darum gegangen sei, die Produktion der Mitglieder nach der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Marktes zu begrenzen, habe es sich in Laufe der Zeit darum gehandelt, die Produktion der Rohstofflage anzu-

passen. Demzufolge habe sich der Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom 20.9.41 damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Mitglieder, die ihre Absatzquote verpachtet gehabt hätten, den Verbandsvertrag kündigten und sich auf diese Weise von ihren Bindungen frei machten. Der Parteivertrag sei spätestens mit der Aufhebung der Absatzquote gegenstandslos geworden. Damit sei auch der Anspruch auf die Gegenleistung entfallen. Das folge aus den Grundsätzen des Pachtrechts, welche auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden seien. Auch bei Annahme eines Kaufs ergäbe sich nichts anderes, denn die jährliche Vergütung für die Überlassung der Absatzquote sei den Umständen nach nicht auf unbegrenzte Zeit zugesagt worden, sondern nur für die Dauer der der Beklagten übertragenen Rechtsstellung, die spätestens mit dem 31. Dezember 1941 ihr Ende gefunden habe.

Die Klage stützt sich auf den Quotenüberlassungsvertrag. Gegenstand dieses Vertrages war die Beteiligung der Klägerin am Inlandsabsatz. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in § 9 des D. [REDACTED]svertrages festgelegten Beteiligungen (Absatzquoten) durch Art 2 b der 11. Anordnung zur Marktregelung auf dem Gebiete der Verarbeitung von Flußeisenwalzdraht zu Drähten, Drahtstiften und Springfedern vom 20.8.41 mit Wirkung vom 31. Dezember 1941 aufgehoben worden sind. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen staatlichen Zwangseingriff, der auf das Zwangskartellgesetz vom 15. 7. 33 gestützt ist und hierin seine rechtliche Grundlage findet. Die Gerichte können nicht nachprüfen, ob eine auf Grund dieses Gesetzes getroffene Maßnahme zum Zwecke der Marktregelung notwendig oder das hierzu geeignete Mittel war (RG JW 1937, 3235). Die Aufhebung der Absatzbeteiligungen bedeutete

auch für diejenigen Mitglieder, die ihre Absatzanteile einem anderen überlassen hatten, ohne gemäß § 11 Abs 3, 4 des Verbandsvertrages aus dem D. auszuscheiden, nicht die Beendigung ihrer Mitgliedschaft beim D.; der Reichswirtschaftsminister stellte durch Erlaß vom 20.9.41 - II EM 10784/41 - diesen Mitgliedern des D. vielmehr frei, den Verbandsvertrag zu kündigen, und ging damit davon aus, daß auch die Mitgliedschaft derer, die sich ihrer Absatzbeteiligung entäußert hatten, von der Aufhebung der Absatzquoten und ihrer Ersetzung durch Verarbeitungsmengen nicht berührt worden sei. Es ist nicht behauptet, daß die Klägerin eine Kündigung ausgesprochen habe. Es kann darum nicht gesagt werden, die Klägerin habe über die Aufhebung der Beteiligungssquote auch ihre Mitgliedschaft im D. und damit auch ihre Rechte aus dem Quotenüberlassungsvertrage mit der Beklagten verloren.

Diese Rechte sind jedoch auf andere Weise beseitigt worden. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch Erlaß vom 31.10.1940 - II EM 12349/40 - angeordnet, daß die sich aus Quotenüberlassungsverträgen mit der Beklagten ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder bis zum 31. März 1941, später verlängert bis zum 31. Dezember 1941, fortbestehen sollten. Dieser Erlaß wurde durch Erlaß vom 17. 12.41 - II EM 16457/41 - mit Wirkung vom 1. Januar 1942 für gegenstandslos erklärt. Der Erlaß vom 31.10.40 betraf nicht bloß diejenigen Quotenüberlassungsverträge, die ohne Verlängerung nicht bis zum 31. Dezember 1941 fortbestanden haben würden, sondern alle Quotenüberlassungsverträge. Hiervon ist auch die Klägerin ausgegangen und hat lediglich den Standpunkt vertreten, die Quotenübertragung habe auch nach Ende 1941 nicht ihre Bedeutung verloren, da die

Höhe der Absatzquoten die Höhe der nach der Anordnung E 4 der Reichsstelle für Eisen und Stahl festgelegten Verarbeitungsmenge bestimmt habe. Bedeutete aber die Anordnung des "Fortbestehens" nicht bloß die Verlängerung sonst auslaufender Quotenüberlassungsverträge, befaßte sie sich vielmehr mit dem Fortbestand aller gleichviel wann endenden Quotenüberlassungsverträge und wurde sie im Gegensatz zu anderen Erlassen nicht aufrecht erhalten, sondern mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ausdrücklich für gegenstandslos erklärt (so der Erlass vom 17.12.41), so kann dies nicht den Sinn gehabt haben, daß die geschlossenen Quotenverkäufe aus der Sphäre der auf Grund des Zwangskartellgesetzes zulässiger Weise getroffenen Maßnahmen entlassen würden und daß sich der Reichswirtschaftsminister an den privatrechtlichen Fortbestand der Quotenüberlassungsverträge uninteressiert zeige, sondern nur den, daß diese Verträge schlechthin für gegenstandslos erklärt wurden. Dem steht nicht entgegen, daß der zuständige Bearbeiter im Reichswirtschaftsministerium, Ministerialrat Dr. [REDACTED] beauskunftet hat, er habe den Quotenverkäufern anheimgestellt, etwaige privatrechtliche Ansprüche gegenüber den Quotenpächtern oder -Käufern geltend zu machen, falls sie welche aus der Überlassung der Quoten zu haben glaubten. Denn die Auskunft besagt zugleich, daß das Reichswirtschaftsministerium mit der Aufhebung der Absatzquoten zugleich die "Ausschaltung" der Quotenverkäufer bzw. -Verpächter beabsichtigt und es gegenüber den mehreren Vorstellungen der Betroffenen abgelehnt habe, diesen Standpunkt und die erlassenen Anordnungen zu ändern. Der Erlass vom 17.12.1941 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Absatzquoten; auch er ist auf das Zwangskartellgesetz gestützt und findet darin seine Rechtfertigung. Dieses Gesetz läßt auch die

zwangsweise Beseitigung der Rechte aus Quotenüberlassungsverträgen zu. Es ist darum unerheblich, daß sich die auf Grund der Anordnung D 4 der Reichsstelle für Eisen und Stahl festgelegten Verarbeitungsmengen nach der Höhe der Marktbeteiligung in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 richteten. Lag in der zwangsweisen Beseitigung der Rechte aus den Überlassungsverträgen eine wirtschaftliche Benachteiligung der Quotenverkäufer oder -Verpächter, so kann dies das Gericht nicht ändern.

Wegen der Erlasse vom 31.10.40 und 17.12.41 entfallen auch Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Kuhn

Artl

Dr. Meyer